



Bayerisches Landesamt für
Pflege

Häufig gestellte Fragen (FAQ)

WoLeRaF Nr. 2 –

Schaffung von Kurzzeitpflegeplätzen in vollstationären Einrichtungen der Pflege

Das Wichtigste im Überblick:

Antragsberechtigt sind Träger vollstationärer Einrichtungen der Pflege, die einen Versorgungsvertrag gemäß § 72 ff. SGB XI sowie eine Vergütungsvereinbarung gemäß § 85 SGB XI nachweisen können.

Der Antrag ist an das Bayerische Landesamt für Pflege zu richten.

Für die zu fördernden Plätze darf zum Zeitpunkt der Antragstellung noch keine Verpflichtung für „Fix plus x“ im Sinne des LPSK-Beschlusses vom 12. Oktober 2017 gegenüber der Pflegekasse erklärt worden sein.

Weitere Fragen?

Sie können sich per E-Mail unter kurzzeitpflege@lfp.bayern.de an uns wenden.